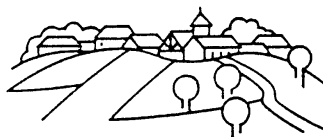




Gemeinde Altdorf seit 1291



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 2. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
 3. bei Grabherstellungsgebühren sowie bei Gebühren für die Herstellung von Grabeinfassungen und bei Gebühren für sonstige Leistungen mit der Bestattung.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren, die Grabherstellungsgebühren, sowie alle sonstigen anfallenden Gebühren, werden einen Monat nach Bekanntmachung fällig. Die Gebührenrechnung stellt zugleich die Grabnutzungs-urkunde dar.

§ 4
Bestattungsgebühren

I. Herstellung und Schließen von Gräbern (Grabherstellungsgebühren)

1. Sternenkindergrab	Abteil 19	200,00 €
2. Kindergrab (bis 10 Jahre)	Abteil 1/18	440,00 €
3. Reihengrab (ab 10 Jahre)	Abteile 1, 5-12, 13	990,00 €
4. Wahlgrab doppeltief	Abteil 1, 5-12,14	1.335,00 €
5. Urnenerdgrab	Abteile 1, 5-12	370,00 €
6. Urnenpflanzgrab (Wahlgrab)	Abteil 17	370,00 €
7. Urnenbaumgrab – Reihengrab jedoch mit Doppelbelegung –	Abteil 15	260,00 €
8. Urnenbaumgrab (Wahlgrab)	Abteil 16	260,00 €
9. Asche in Stele (Glasstele)	Abteil Glasstele	310,00 €
10. Asche in Stele (Wahlgrab) (Granitstele)	Abteil Granitstele	260,00 €
11. Anonyme Bestattung- Asche in Gemeinschaftskolumbarium	Abteil Granitstele	260,00 €
12. Bestattungsaufsicht bei Beerdigungen, Trauerfeiern, Urnenbeisetzungen und Umsetzungen – jeweils		120,00 €
13. Umbetten und sonstige Arbeiten nach Zeitaufwand je Stunde		70,00 €
14. Erdabfuhr des überschüssigen Materials		100,00 €
15. zuzüglich der Deponiegebühr auf Nachweis		
16. Zuschlag zu 1. – 15. für Bestattungen an Samstagen (nur in Ausnahmefällen – samstags nur feiertagsbedingt-)		Zuschlag 50%

II. Überlassen von Grabstellen/Grabnutzungsrechte (Benutzungsgebühren)

1. Sternenkindergrab (Totgeborene, Fehlgeburten und Ungeborene)	Abteil 19	200,00 €
2. Reihengrab für Personen unter 10 Jahren (Kinder grab)	Abteil 1/18	900,00 €
3. Reihengrab für Personen im Alter ab 10 Jahren	Abteil 13	2.300,00 €
4. Wahlgrab doppeltief, 2 Grabstellen	Abteil 14	3.100,00 €
4.1. Gebühr für Verlängerung aufgrund dem Einhalten der Ruhezeit der Zweitbelegung		je Jahr 1/25 der Benutzungsgebühr
5. Urne in Granitstele (Wahlgrab, 2 Grabstellen)	Abteil Granitstele	1.020,00 €
5.1. Gebühr für Verlängerung aufgrund dem Einhalten der Ruhezeit der Zweitbelegung		je Jahr 1/15 der Benutzungsgebühr
6. Urne in Urnenbaumgrab (Reihenbelegung)	Abteil 15	700,00 €
7. Urne in Urnenbaumgrab (Wahlgrab, 2 Grabstellen)	Abteil 16	1.020,00 €
7.1. Gebühr für Verlängerung aufgrund dem Einhalten der Ruhezeit der Zweitbelegung		je Jahr 1/15 der Benutzungsgebühr

8. Urne in Urnenpflanzgrab (Wahlgrab, 2 Grabstellen)	Abteil 17	1.980,00 €
8.1. Gebühr für Verlängerung aufgrund dem Einhalten der Ruhezeit der Zweitbelegung		je Jahr 1/15 der Benutzungsgebühr
9. Gemeinschaftskolumbarium, anonyme Bestattung	Abteil Granitstele	550,00 €
10. Beschriftung der Granitplatte inkl. Transport ohne Symbol einfach <u>je Grabstelle</u> 330,00 €		660,00 €
11. Beschriftung der Granitplatte inkl. Transport mit einem Symbol einfach <u>je Grabstelle</u> 405,00 €		810,00 €
12. Messingschild für Gedenktafel auf Urnenpflanzgrab mit Gravur einfach <u>je Grabstelle</u> 200,00 €		400,00 €
13. Abdeckplatte Urnenbaumgrab mit Beschriftung		100,00 €
13.1. Abdeckplatte Urnenbaumgrab-Wahlgrab mit Beschriftung einfach <u>je Grabstelle</u> 100,00 €		200,00 €

III. Überlassen von Grabstellen/Grabnutzungsrechte (Benutzungsgebühren) „alter Friedhofsteil“ ausschließlich gültig für die Abteile 1, 5-12

1. Reihengrab für Personen im Alter ab 10 Jahren	Alter Teil; Abteil 1, 5-12	1.320,00 €
2.. Wahlgrab doppeltief, 2 Grabstellen	Alter Teil; Abteil 1, 5-12	3.120,00 €
2.1. Gebühr für Verlängerung aufgrund dem Einhalten der Ruhezeit der Zweitbelegung		je Jahr 1/25 der Benutzungsgebühr
3. Urnenreihengrab (Erwachsene und Kinder)	Alter Teil; Abteil 1, 5-12	430,00 €
4. Urnenwahlgrab (2 Grabstellen)	Alter Teil, Abteil 1, 5-12	860,00€
4.1. Gebühr für Verlängerung aufgrund dem Einhalten der Ruhezeit der Zweitbelegung		je Jahr 1/15 der Benutzungsgebühr
5. Urnennische in Glasstele	Abteil Glasstele	450,00 €
5.1. Beschriftung der Glasplatte inkl. Transport ohne Symbol	Abteil Glasstele	250,00 €
5.2. Beschriftung der Glasplatte inkl. Transport mit Symbol	Abteil Glasstele	330,00 €
6. Herstellung von Grabeinfassungen in Form von liegenden Platten bei Reihengrab und Wahlgrab (doppeltief)	Alter Teil; Abteil 1, 5-12	520,00 €
7. Herstellung von Grabeinfassungen in Form von liegenden Platten bei Urnengrab	Alter Teil; Abteil 1, 5-12	390,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung Aussegnungshalle	200,00 €
2. Allgemeine Verw. Gebühren	30,00 €
3. Zuschlag für Auswärtige zu Ziff. II Nr. 1-9, Ziff. III Nr. 1-5, Ziff IV. Nr. 1	jeweils 50 %

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die seit dem 03.07.2012, letztmalig am 01.05.2015 geänderte Gebührensatzung außer Kraft.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 28.07.2020 vorstehende Satzung beschlossen:

Ausgefertigt
Altdorf, den 31.07.2020

Kälberer
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

X:\Satzungen\Friedhofsgebührenordnung 2020.docx